

## 808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### über die Regierungsvorlage (722 der Beilagen): Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

Auf Grund des EWR-Vertrages übernehmen Österreich und die anderen EFTA-Staaten das Recht der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit. Es gelten daher nach der Ratifizierung des EWR-Vertrages durch alle Vertragsparteien die EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 sowie die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Im Art. 6 der erwähnten Verordnung 1408/71 ist vorgesehen, daß die Verordnung im Rahmen ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an die Stelle jedes Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten tritt. Im Rönfeldt-Erkenntnis hat der EuGH nunmehr entschieden, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen, da diese zwei- oder mehrseitigen Abkommen Bestandteil des jeweiligen Nationalrechts sind und im Bereich der Pensionsversicherung der innerstaatlich gebührende höhere Anspruch jedenfalls gewährleistet ist (Art. 46 Abs. 1 der EG-Verordnung 1408/71). Diese Erkenntnis bedeutet, daß alle Fälle die in dem Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären. Das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen sieht daher — einem britischen Vorschlag folgend — vor, das österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens nicht mehr auf Personen anzuwenden, die von der EWG-Verordnung 1408/71 erfaßt sind.

Weiters sieht das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen eine Anpassung der die Pensionsberechnung betreffenden Regelungen der Verordnung 1408/71 zur Sicherstellung der Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension für die weiter vom Abkommen erfaßten Fälle (insbesondere im Verhältnis zu Jersey, Guernsey und der Insel Man) vor.

Ferner enthält das gegenständliche Zweite Zusatzabkommen eine formale Anpassung der einzelnen Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtslage der beiden Vertragsstaaten.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich. Die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (722 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 11 12

Christine Haager  
Berichterstatlerin

Eleonore Hostasch  
Obfrau